

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

- (1) Allen Vertragsleistungen von Beans-and-Machines, nachfolgend B&M genannt, liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Grunde.
- (2) Diese AGB bilden einen untrennbaren Bestandteil des zwischen B&M, Inhaber: Mag. Patrick Schönberger mit Sitz in 1050 Wien, Am Hundsturm 12/R1 als Verkäufer einerseits und dem Käufer (nachfolgend Auftraggeber genannt) andererseits abgeschlossenen Verträgen und gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die B&M für Auftraggeber erbringt. Die nachfolgenden AGB gelten sowohl für Unternehmer- als auch für Verbrauchergeschäfte von B&M.
Bei Bestellung gelten Sie mit der Abgabe der Bestellung, spätestens jedoch mit Lieferung der Ware vom Auftragnehmer als anerkannt.
- (3) Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle vorangegangenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie noch in Geltung gestanden sind, ihre Wirksamkeit.

§ 1 UMFANG DES AUFTRAGES

Der Umfang des Auftrages wird vertraglich vereinbart.

§ 2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISS

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen B&M und dem Auftraggeber kommt durch schriftliche Anbotsstellung durch B&M und durch Annahme dieses Angebots durch den Auftraggeber zustande. Das Angebot kann seitens des Auftraggebers ausdrücklich oder konkludent angenommen werden, wobei eine konkludente Annahme durch Versendung der bestellten Ware erfolgt.
- (2) Alle eingehenden Bestellungen und sonstigen Willenserklärungen des Auftraggebers gelten stets nur als Angebot zum Vertragsabschluss. Der Auftraggeber ist ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung oder sonstiger Angebote an seine Vertragserklärung für die Dauer von mindestens 2 Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit Zugang des Angebotes an den Auftraggeber.
- (3) Allfällige AGB des Auftraggebers gelten nur dann, wenn B&M diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 3 LEISTUNGSERBRINGUNG

- (1) Die Leistung gilt zum Zeitpunkt des Versandes bzw. der Zustellung der Waren als erbracht.
- (2) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Inanspruchnahme verkehrsüblicher Versendungsarten (Post, Zustelldienste usw.). Gefahr und Zufall gehen im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Versender (Post, Zustelldienste, Speditionen, Frachtführer usw.) auf den Auftraggeber über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber das Risiko für Gefahr und Zufall, für unverschuldeten Untergang oder Vernichtung der Sache und für Beschädigung der Sache. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers und die Gefahr des zufälligen Unterganges der versendeten Waren geht mit Absendungen auf diesen über. Falls vom Auftraggeber nicht schriftlich anderes vorgeschrieben, erfolgt der Versand bzw. die Wahl des Spediteurs und die Versandart nach dem Ermessen von B&M.
- (3) Alle Angaben über die Lieferfristen und -zeiten sind unverbindlich. Sie beginnen mit Zustandekommen des

Vertrages oder im Falle einer Reparatur-Serviceierung mit der Übergabe des Reparaturguts zu laufen.

(4) B&M ist berechtigt, den Auftrag selbst durchzuführen oder durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(5) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Leistungserbringung an seinem

Wohnsitz für eine ordnungsgemäße und effiziente Erfüllung des Auftrags gegeben sind.

(6) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass B&M bzw. seinen Erfüllungsgehilfen auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

(7) Der Auftraggeber informiert B&M vor und während der vereinbarten Maßnahmen laufend über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind.

§ 4 PREISE

- (1) Alle angegebenen Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Preisangabe geltenden Tagespreisliste und verstehen sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, jedoch exklusive allfälliger Spesen, Transportkosten und Nachnahmegebühren. Allfällige aus Anlass des Versandes entstehende Import- oder Exportspesen sowie alle sonstigen Gebühren und Abgaben gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 MÄNGELBESEITIGUNG, GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ UND HAFTUNG

- (1) Eventuelle Schadenersatzansprüche aus Lieferverzögerungen können seitens B&M nur übernommen werden, soweit diese Verzögerungen vorsätzlich oder grob fahrlässig von B&M verschuldet wurden.
- (2) Offensichtliche Schäden hat der Kunde im Falle der persönlichen Übernahme unmittelbar bei dieser, im Falle der Lieferung unverzüglich beim Zustelldienst schriftlich durch Vermerk auf dem Lieferschein zu reklamieren und B&M unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Erkennen an B&M zu melden. Die beanstandete Ware ist umgehend mit einer Kopie der Rechnung oder des Kostenvorschlags zurückzusenden.
- (3) B&M gewährleistet, dass die Qualität seiner Lieferungen oder Leistungen dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. B&M übernimmt die Verpflichtung, Mängel auf eigene Kosten zu beheben. Ausgenommen von der Gewährleistung sind natürlicher Verschleiß sowie Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden zurückzuführen sind.
- (4) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt allerdings nicht für Personenschäden bzw. bei Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. In jedem Fall ist die Schadenersatzhaftung von B&M jedoch auf den vorhersehbaren Schaden, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt, beschränkt. Diese Bestimmungen gelten auch dann,

wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird. Die Haftung nach den Bestimmungen des

Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Bestellungsänderungen und Stornierungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von B&M.

(6) Da B&M nicht selbst Erzeuger der zu liefernden Ware ist, ist dieser berechtigt, im Falle von Änderungen oder Stornierungen vom Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dem Auftraggeber dafür Schadenersatz leisten zu müssen, wenn sich von ihm unverschuldet Schwierigkeiten bei der Herstellung oder Beschaffung der Ware ergeben.

(7) Ein Vertragsrücktritt des Auftraggebers wegen Verspätung der Lieferung ist nur dann und insoweit möglich, als dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde, deren Dauer mindestens 21 Tage beträgt.

(8) B&M haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und maximal bis zur Höhe des jeweiligen Auftragsvolumens.

(9) B&M hat alle in Publikationen und Internetseiten bereitgestellten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wird jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereit gestellten Informationen übernommen, soweit der VSOC nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

(10) B&M übernimmt keine Haftung für Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen der Barista KursteilnehmerInnen, sofern der VSOC nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Übrigen ist jede Haftung der VSOC ausgeschlossen, die über die zwingenden Bestimmungen des gesetzlichen Schadenersatzrechts hinausgeht.

(11) B&M haftet nicht für Verzögerungen bzw. Nichtlieferungen in Folge höherer Gewalt wie zum Beispiel Streik, politische Auseinandersetzungen oder extreme Witterungsbedingungen.

(12) B&M haftet nicht für das Risiko eines allfälligen Datenverlusts.

(13) Die/Der Barista-KursteilnehmerIn hat für eventuelle Beschädigungen, die er/sie verschuldet verursacht, Schadenersatz zu leisten.

(14) Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von B&M zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

§ 6 ZAHLUNG

(1) Die Fälligkeit des Entgeltes tritt im Zeitpunkt des Versandes bzw. der Zustellung der Waren ein. Das Entgelt ist ohne Abzüge, Skonto- und spesenfrei auf ein B&M genanntes Konto zur Überweisung zu bringen, bar zu bezahlen oder per Nachnahme zu entrichten.

Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, allfällige mit der Bezahlung verbundenen Spesen aller Art zu tragen.

(2) B&M kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Vergütungsansprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von B&M berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Minderung der B&M zustehenden Vergütungen.

(3) Bestellungen vom Auftraggeber, die mit B&M in keiner regelmäßigen Geschäftsbeziehung stehen oder sich bereits einmal in Zahlungsverzug befanden, werden ausschließlich per Nachnahme geliefert und sind bei Zustellung zu bezahlen.

§ 7 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Honoraranspruch samt Nebengebühren prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

(2) Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist das Einlangen auf dem Konto von B&M innerhalb eines Respiros von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen.

(3) Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, einen Verzugszinssatz in Höhe von 8 %-Punkten über dem von der österreichischen Nationalbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu verrechnen.

(4) Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl Nr.: 141/1996 in der jeweils geltenden Fassung, und allenfalls notwendige Kosten für eine Zweck entsprechende Rechtsverfolgung durch Rechtsanwälte zu tragen. B&M ist nicht verpflichtet, im Falle des Verzuges den Auftraggeber zu mahnen. Durch unwidersprochenen Empfang der Mahnung, in welcher auf die Tragung dieser Kosten neuerlich hingewiesen wird, erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich mit der Tragung dieser Kosten einverstanden. Der Auftraggeber wird im Zeitpunkt der Mahnung auf diese Folge seines Verhaltens ausdrücklich hingewiesen und ebenso darauf hingewiesen, dass mangels Widerspruches der Auftraggeber mit der Tragung aller mit der Betreibung verbundenen Spesen und Kosten, welche für die Rechtsverfolgung Zweck entsprechend sind, einverstanden ist. Sollte seitens des Käufers keine schriftliche Zahlungswidmung erfolgen, so werden seine Zahlungen zunächst auf Kosten und Spesen, dann Zinsen und in weiterer Folge auf die älteste offene Kapitalschuld angerechnet.

(5) Des Weiteren ist B&M im Falle des berechtig, bezüglich der ausstehenden Lieferungen von sämtlichen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unabhängig davon ruht jedenfalls die Lieferpflicht des Verkäufers, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.

(6) Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer wegen angeblicher, seitens des Verkäufers nicht ausdrücklich anerkannter Gegenansprüche ist nicht gestattet, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche von B&M Dreier verbleibt die Ware im Eigentum von B&M.

(2) Im Falle des exekutiven Zugriffes auf die im Eigentum von B&M stehenden Sachen ist der Auftraggeber verpflichtet, B&M unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von B&M schriftlich zu informieren. Für alle durch Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsenen Schäden haftet der Auftraggeber der B&M gegenüber.

§ 9 KÜNDIGUNG, RÜCKTRITT, LEISTUNGSHINDERNISSE

(1) Der Auftraggeber kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen von seinem Vertrag oder von einer von ihm abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf nachstehender Frist zurücktreten. Dabei gilt, dass der Rücktritt dann rechtzeitig erfolgt, wenn der Auftraggeber am letzten Tag der Frist seine Erklärung abgibt und auf elektronischem oder sonstigem Wege an B&M versendet. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Produkten mit dem Tag ihres Einlangens beim Auftraggeber.

(2) B&M ist im Falle des Rücktritts durch den Auftraggeber berechtigt, sämtliche Ansprüche gem. Å§ 5g Abs 1 Z 2 und Abs 2 KSchG, das sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung, das angemessene Entgelt für die Benützung der Ware und die Entschädigung für eine Minderung des gemeinen Wertes der Ware mit dem vom Auftraggeber bezahlten und nunmehr zurückzuerstattenden Entgelt aufzurechnen.

(3) Im Falle des Rücktrittes ist der Auftraggeber Zug um Zug verpflichtet, die empfangene Leistung original verpackt, unbenutzt und versiegelt zurückzustellen und B&M ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine aus der Benützung resultierende Mischung des gemeinen Wertes der Leistung zu zahlen.

(4) B&M verpflichtet sich Zug um Zug, die vom Auftraggeber geleistete Zahlung zurückzuerstatten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die mit der Rücksendung der Ware verbundenen Kosten und Versandkosten zu tragen.

§ 10 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen (insbesondere des UN-Kaufrechts).

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

(3) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von B&M.

(4) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche gilt Wien.

Wien, 1. Jänner 2015